



2014/0121(COD)

2.3.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Olle Ludvigsson

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zur Einbeziehung der Aktionäre, mit dem dafür gesorgt werden soll, dass bei der Leitung börsennotierter Gesellschaften mehr langfristige Erwägungen zum Tragen kommen, wurde im April 2014 vorgelegt.

Derzeit setzen allzu viele Unternehmen übermäßig stark darauf, die Nachfrage nach hohen kurzfristigen Gewinnen und Erträgen zu befriedigen. Dies führt zu Mängeln bei der Planung, zu Unterfinanzierung und auf lange Sicht zu suboptimalen Leistungen.

Um hier zumindest teilweise Abhilfe zu schaffen, beabsichtigt die Kommission, Minderheitsaktionären und insbesondere institutionellen Anlegern zu einer transparenteren, einfacher auszufüllenden und einflussreicheren Rolle bei der Unternehmensführung zu verhelfen. Dahinter steht der Gedanke, dass Unternehmen langfristigen Erwägungen mehr Bedeutung beimessen, wenn sich die Anleger stärker einbringen und bei ihrem Engagement mehr auf langfristige Aspekte setzen. Dies wiederum wird den Endkunden von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, den Unternehmen selbst und der gesamten Gesellschaft zugutekommen.

Allgemeiner Ansatz

Dem Verfasser der Stellungnahme ist daran gelegen, diese Initiative vor dem allgemeinen Hintergrund der Einbeziehung von Interessenträgern in die Unternehmensführung zu betrachten. Im Mittelpunkt des Vorschlags stehen zwar die Aktionäre, doch es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass weitere Akteure wie Beschäftigte, Verbraucher und lokale Gebietskörperschaften ebenfalls von großer Bedeutung sind. Eine gute Unternehmensführung setzt Respekt für alle Interessenträger ebenso voraus wie aktives Engagement seitens aller Interessenträger.

Was den logischen Aufbau und die Argumentation des Vorschlags betrifft, zeigt der Verfasser der Stellungnahme Verständnis für die Linie der Kommission und unterstützt diese. Kurzfristig orientiertes Anlageverhalten ist durchaus weit verbreitet. Es ist für die meisten Akteure irrational, und es wäre vernünftig, auf eine Umkehrung dieser Tendenz hinzuwirken. Eines von mehreren Mitteln zu diesem Zweck ist es, Anreize für eine stärkere Einbeziehung der Aktionäre zu setzen. Der von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmenkatalog ist zwar kein Patentrezept, doch er stellt zumindest einen vertretbaren Schritt in die richtige Richtung dar.

Berichtigungen

Allgemein ist der Verfasser der Stellungnahme der Ansicht, dass der Vorschlag in sieben wichtigen Punkten berichtigt werden muss:

1. Von entscheidender Bedeutung für die stärkere Einbeziehung der Aktionäre ist der Dialog verschiedener Anteilseigner über Unternehmensbelange. Die Eigentümer müssen miteinander reden. Im Interesse größeren Engagements sollte dieser Dialog gefördert werden. Die Bestimmungen über die Identifizierung der Aktionäre (Artikel 3a) sollten erweitert werden,

um diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Hat ein Unternehmen seine Aktionäre identifiziert, sollte es jedem Anteilseigner möglich sein, sich an das Unternehmen zu wenden, um die Kontaktdaten der übrigen Anteilseigner zu erhalten. Auf der Grundlage dieser Daten können weitere Dialoge aufgenommen werden. Sofern diesem sinnvollen Instrument angemessene Grenzen gesetzt werden, sollte es den Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

2. Bedauerlicherweise sind ungerechtfertigte Entgelte für grenzüberschreitende Tätigkeiten verhältnismäßig häufig anzutreffen. Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, muss daher klargestellt werden, dass bei Entgelten, die mit der Identifizierung der Aktionäre, der Übermittlung von Informationen und der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte zusammenhängen, keinesfalls nach der Staatsangehörigkeit unterschieden werden darf (Artikel 3d).

3. Die grundlegende Transparenz sollte nicht optional sein. Um dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften hinreichend effizient sind und gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, sollten alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet werden, eine Einbeziehungspolitik auszuarbeiten und bei ihrer Umsetzung Transparenz walten zu lassen (Artikel 3f). Dies ist ein absolutes Grundbedürfnis, das von allen Akteuren, die ihren Betrieb bereits solide und gut organisiert führen, mit Leichtigkeit befriedigt werden kann.

4. Ebenso sollte allgemein mehr Transparenz in der Frage herrschen, wie Vermögensverwalter den Mandaten institutioneller Anleger nachkommen (Artikel 3h). Damit für diejenigen, die diese grundlegenden Geschäfte von außen mitverfolgen wollen, nicht gleichsam ein schwarzes Loch entsteht, sollten alle nicht vertraulichen Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

5. Damit ein System mit einer Vergütungspolitik rational und sinnvoll ist, kann weder allzu häufig noch allzu stark von den Grundsätzen dieser Politik abgewichen werden. Deshalb sollten Ausnahmen von dieser Politik nur geduldet werden, wenn sie Vergütungshöchstbeträge betreffen und eine außerordentliche Situation gegeben ist, wenn sich z. B. das Unternehmen in einer Führungskrise befindet (Artikel 9a). Wenn ein Unternehmen seine Politik einmal missachtet und dies ein weiteres Mal zu tun beabsichtigt, ist es angebracht, dass es den Aktionären einen Vorschlag für eine Überarbeitung seiner Politik vorlegt.

6. Da Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt bleiben sollten, ist das Verhältnis der Vergütung für Mitglieder der Unternehmensleitung und der Vergütung für Vollzeitbeschäftigte stets bei den Vergütungsgrundsätzen zu berücksichtigen (Artikel 9a). Dieses Verhältnis ist z. B. je nach dem Geschäftsfeld und den geografischen Gegebenheiten des Unternehmens unterschiedlich zu interpretieren. Es stellt jedoch in jedem Fall einen sinnvollen Maßstab dar, der von allen Unternehmen öffentlich zugänglich gemacht werden könnte und sollte.

7. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen geht der Vorschlag der Kommission etwas zu weit (Artikel 9c). Es sollte ein angemessenes Mindestniveau auf EU-Ebene geben, um dem Problem systematisch erfolgreicher missbräuchlicher Transaktionen entgegenzuwirken, doch muss dieses Niveau nicht sehr hoch angesetzt werden. Ein wenig

Rückverfolgung ist erforderlich. Vertretbar erscheint insbesondere, den Mitgliedstaaten je nach ihren nationalen Bedingungen und Verfahren die Entscheidung zu überlassen, ob eine verbindliche Aktionärsabstimmung für sämtliche Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, verhältnismäßig ist, oder ob diese Anforderung nur für nicht zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen gelten sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre **sowie** der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente **der Erklärung zur Unternehmensführung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre, der Richtlinie 2013/34/EU **und der Richtlinie 2004/109/EG** in Bezug auf bestimmte Elemente **von Berichten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die

Geänderter Text

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die

derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führen kann.

derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften führen kann. ***Dieser spezielle Vorschlag sollte eine breite Ausrichtung haben, damit die Transparenz verbessert sowie das aktive Engagement seitens der betroffenen Interessenträger geachtet und sichergestellt wird. Daher sind weitere Akteure wie Beschäftigte, Verbraucher und örtliche Gemeinschaften vor dem allgemeinen Hintergrund der Einbeziehung der Interessenträger von herausragender Bedeutung.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit zwischen börsennotierten Gesellschaften und Aktionären zu erleichtern, sollten börsennotierte Gesellschaften die Möglichkeit haben, eine Identifizierung ihrer Aktionäre vornehmen zu lassen und direkt mit diesen zu kommunizieren. Diese Richtlinie sollte daher einen rechtlichen Rahmen für die Identifizierung der Aktionäre bieten.

Geänderter Text

(4) Um die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit zwischen börsennotierten Gesellschaften und Aktionären zu erleichtern, sollten börsennotierte Gesellschaften die Möglichkeit haben, eine Identifizierung ihrer Aktionäre vornehmen zu lassen und direkt mit diesen zu kommunizieren. Diese Richtlinie sollte daher einen rechtlichen Rahmen für die Identifizierung der Aktionäre bieten, ***um die Transparenz und den Dialog zu verbessern. Solange das Ziel der Aktionärsidentifizierung erreicht wird, sollte es eine gewisse Flexibilität geben, damit die Mitgliedstaaten bestehende nationale Systeme beibehalten können, z.B. wenn es um die Identifizierung von Aktionären auf***

*anderem Wege als nur über
Finanzintermediäre geht.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um Aktieninvestitionen in der gesamten Union und die Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte zu fördern, sollte *diese* Richtlinie **Preisdiskriminierungen bei grenzüberschreitenden Aktienbeständen gegenüber rein inländischen Beständen verhindern, und zwar durch eine bessere Offenlegung der** Preise, Gebühren und Entgelte für die von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen. Finanzintermediäre aus Drittländern mit Zweigniederlassung in der Union sollten den Vorschriften zur Identifizierung der Aktionäre, zur Informationsübermittlung, zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie zur Transparenz von Preisen, Gebühren und Entgelten unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen auf von solchen Finanzintermediären gehaltene Aktien wirksam angewendet werden.

Geänderter Text

(7) Um Aktieninvestitionen in der gesamten Union und die Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte zu fördern, sollte **in dieser Richtlinie verlangt werden, dass sämtliche** Preise, Gebühren und **sonstigen** Entgelte für die von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen **transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Werden den unterschiedlichen Nutzern der Dienstleistungen verschieden hohe Entgelte in Rechnung gestellt, sollte dies etwaige Unterschiede bei den tatsächlich angefallenen Kosten für die Erbringung der Dienstleistung widerspiegeln. Um die Integrität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, sollte bei den Entgelten nicht nach Staatsangehörigkeit unterschieden werden.** Finanzintermediäre aus Drittländern mit Zweigniederlassung in der Union sollten den Vorschriften zur Identifizierung der Aktionäre, zur Informationsübermittlung, zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie zur Transparenz von Preisen, Gebühren und Entgelten unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen auf von solchen Finanzintermediären gehaltene Aktien wirksam angewendet werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ist einer der Eckpfeiler des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander abhängt.

Geänderter Text

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ist einer der Eckpfeiler des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander, **nämlich der Kunden, Zulieferer, Beschäftigten und örtlichen Gemeinschaft**, abhängt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was suboptimale Investitionen beispielsweise in Forschung und Entwicklung zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens und für die Anleger zur Folge haben kann.

Geänderter Text

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht genug in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte **starken** Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese **in erster Linie** kurzfristig Erfolge liefern, was suboptimale Investitionen beispielsweise in Forschung und Entwicklung zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens und für die Anleger zur

Folge haben kann.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern mangelt es oft an Transparenz bezüglich ihrer **Anlagestrategien** und ihrer **Einbeziehungspolitik** sowie deren Umsetzung. Die Offenlegung derartiger Informationen **könnte** sich positiv auf die Sensibilisierung der Anleger auswirken, Endbegünstigte wie künftige Rentner in die Lage versetzen, optimale Anlageentscheidungen zu treffen, den Dialog zwischen Unternehmen und ihren Aktionären erleichtern, die Einbeziehung der Aktionäre fördern und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber der Zivilgesellschaft ausbauen.

Geänderter Text

(10) Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern mangelt es oft an Transparenz bezüglich ihrer **Einbeziehungspolitik** und ihrer **Anlagestrategien** sowie deren Umsetzung **und Ergebnissen**. Die Offenlegung derartiger Informationen **würde sich auf mehrerlei Weise** positiv auf die Sensibilisierung der Anleger auswirken, Endbegünstigte wie künftige Rentner in die Lage versetzen, optimale Anlageentscheidungen zu treffen, den Dialog zwischen Unternehmen und ihren Aktionären erleichtern, die Einbeziehung der Aktionäre fördern und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber der Zivilgesellschaft ausbauen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte

Geänderter Text

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte

ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offen gelegt werden. **Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.**

ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. Die Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offen gelegt werden. **Wenn die offen zu legenden Informationen über die Stimmabgabe sehr umfangreich sind, sollte es in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, eine Zusammenfassung dieser Informationen offen zu legen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in Ausnahmefällen, wenn die Offenlegung eines bestimmten Teils der Informationen im Zusammenhang mit der Einbeziehungspolitik der Wettbewerbsstellung des institutionellen Anlegers, des Vermögensverwalters oder eines Unternehmens, in das investiert werden soll, schwer schaden würde, dem institutionellen Anleger oder dem Vermögensverwalter gestattet werden könnte, von der Offenlegung dieses Teils der Informationen abzusehen, sofern dies von der zuständigen Behörde auf der Grundlage klarer Kriterien genehmigt wird.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um dem Begriff der Einbeziehung der Aktionäre mehr Geltung zu verschaffen, sollten die Unternehmen die Schaffung von Aktionärsvertretungsorganen

(Aktionärsgruppen) erwägen, mit denen die Tätigkeiten von Fondsmanagern überwacht werden. Die Mitglieder dieser Gruppen würden von einzelnen Anlegern bzw. aktuellen oder künftigen Beziehern der von dem Vermögensverwalter des Unternehmens verwalteten Ruhegehälter gewählt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Institutionelle Anleger sollten jährlich offen legen, wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offen legen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die

Geänderter Text

(12) Institutionelle Anleger sollten jährlich offen legen, wie ihre Aktienanlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offen legen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die

Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen. ***In Ausnahmefällen, wenn der institutionelle Anleger eine sehr große Zahl von Vermögensverwaltern einsetzt, sollte es möglich sein, eine Zusammenfassung der Informationen offen zu legen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in Ausnahmefällen, wenn die Offenlegung eines bestimmten Teils der Informationen im Zusammenhang mit diesen Aspekten der Anlagestrategie der Wettbewerbsstellung des institutionellen Anlegers oder eines Vermögensverwalters schwer schaden würde, dem institutionellen Anleger gestattet werden könnte, von der Offenlegung dieses Teils der Informationen abzusehen, sofern dies von der zuständigen Behörde auf der Grundlage klarer Kriterien genehmigt wird.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, ***institutionelle Anleger darüber zu informieren***, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in

Geänderter Text

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, ***offen zu legen***, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in

Einklang stehen **und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.** Sie sollten **zudem** offen legen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, **wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde**, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden **dem** institutionellen Anleger **eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten** Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

Einklang stehen. **Vermögensverwalter** sollten offen legen, ob sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen treffen, in die investiert werden soll, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen **und wie ihre Anlagestrategie insgesamt zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt.** **Vermögensverwalter sollten institutionelle Anleger darüber informieren, wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde und wie hoch die Kosten für den Portfolioumsatz sind.** Durch diese Informationen würden **die öffentlichen und** institutionellen Anleger **in die Lage versetzt und ermuntert, den Vermögensverwalter besser zu überwachen, wodurch** Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre **geschaffen würden.** **Wenn ein Vermögensverwalter durch andere Rechtsakte des Unionsrechts verpflichtet ist, Informationen, die die Anlagetätigkeit betreffen, offen zu legen, sollten die Pflichten zur Offenlegung in diesem Zusammenhang nicht für Informationen gelten, die bereits unter solche Rechtsakte fallen.** Außerdem sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in Ausnahmefällen, wenn die Offenlegung eines bestimmten Teils der Informationen im Zusammenhang mit diesen Aspekten der Anlagestrategie der Wettbewerbsstellung des Vermögensverwalters oder eines institutionellen Anlegers schwer schaden würde, dem Vermögensverwalter gestattet werden könnte, von der Offenlegung dieses Teils der Informationen abzusehen, sofern dies von der zuständigen Behörde

*auf der Grundlage klarer Kriterien
genehmigt wird.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offen legen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Geänderter Text

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offen legen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, ***falls nicht angemessen mit ihnen umgegangen wird.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Vergütungspolitik in Bezug auf Mitglieder der Unternehmensleitung muss auch zum langfristigen Wachstum des Unternehmens beitragen; sie sollte einer

wirksamere Umsetzung der Corporate Governance entsprechen und nicht ausschließlich oder vor allem an kurzfristige Investitionsziele geknüpft sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik ***des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die*** mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang ***steht*** und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten ***sollte, zu genehmigen***. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der ***von den Aktionären genehmigten*** Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offen gelegt werden.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik ***durch eine Abstimmung zu genehmigen. Wenn bei dieser Politik auch unternehmensspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte sie doch klar, verständlich und umfassend sein. Sie sollte*** mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang ***stehen*** und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten. ***Im Rahmen dieser Politik sollte festgelegt und erklärt werden, in welchem Verhältnis die Anpassungen der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und die Anpassungen der Löhne der Arbeitnehmer, die nicht der Unternehmensleitung angehören, voraussichtlich stehen werden. Damit entstünde ein sinnvoller Indikator für die Entwicklung der Gesamtvergütungen in dem Unternehmen.*** Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der Vergütungspolitik entlohnen, ***die den Aktionären vorgelegt und von diesen genehmigt wurde***. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich

offen gelegt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, **im Rahmen der Jahreshauptversammlung** über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte **oder noch fällige** Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte **es eine offene Aussprache geben, in der die Aktionäre die Gründe für ihre Ablehnung erläutern können**. Das Unternehmen **sollte** im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung **und den Erklärungen** der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Mehr Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten von Großunternehmen und insbesondere hinsichtlich der erzielten

Gewinne, der auf den Gewinn gezahlten Steuern und der erhaltenen Beihilfen ist entscheidend dafür, dass die Aktionäre und die übrigen EU-Bürger den Unternehmen Vertrauen entgegenbringen und dass ihre Einbeziehung erleichtert wird. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Aktionären und der Gesellschaft betrachtet werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Es muss zwischen Verfahren zur Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder der Unternehmensleitung und Lohnbildungssystemen für Beschäftigte unterschieden werden. Von den Vergütungsregelungen unberührt bleiben sollten daher die durch Artikel 153 Absatz 5 AEUV garantierte uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte, die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vertrags- und Arbeitsrechts sowie gegebenenfalls die Rechte der Sozialpartner, den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend Tarifverträge zu schließen und durchzusetzen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine abgewandelte Fassung der Erwägung 69 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Ebenfalls von den Vergütungsregelungen unberührt bleiben sollten gegebenenfalls die Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Begründung

Hiermit wird Bezug auf den einschlägigen Artikel 91 Absatz 13 der Richtlinie 2013/36/EU genommen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, **oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können**, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die **nicht zu Standardbedingungen im normalen Geschäftsverlauf getätigt werden und** mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung

Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen **und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist.** Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen **auch gestatten dürfen**, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur **Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten** zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen **spätestens** zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen gestatten, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen, und **sollten den Unternehmen gestatten können**, die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur **sofortigen Offenlegung** zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können. **Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass solche Transaktionen am Ende des Zeitraums der Befreiung offen gelegt werden.**

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995⁶ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein **und** auf dem neuesten Stand gehalten werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verwendet werden.

Geänderter Text

(20) Angesichts der **Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der** Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995⁶ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein **sowie** auf dem neuesten Stand gehalten **und sicher verwahrt** werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verwendet werden. **Von den Angaben zur Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung sollten vertrauliche personenbezogene Daten über Gesundheit und sonstige Kategorien gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG ausgeschlossen werden. Die Angaben sollten nur verwendet werden, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern und hinsichtlich der Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen. Die Unternehmen sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Zugang der Öffentlichkeit zu personenbezogenen Daten einzuschränken, indem beispielsweise direkte Verknüpfungen mit derlei Daten von der Website genommen werden, sofern seit ihrer ursprünglichen Offenlegung einige Jahre vergangen sind und sie nicht mehr von grundlegender**

Bedeutung für die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sind.

⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um sicherzustellen, dass wesentliche Kommunikationsmechanismen möglichst effizient funktionieren, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit sie die spezifischen Anforderungen festlegt, die bei der Identifizierung der Aktionäre, der Informationsübermittlung und der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte zu erfüllen sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit für die Durchführung der Bestimmungen über **die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung, die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte** und den Vergütungsbericht einheitliche Bedingungen gelten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(21) Damit für die Durchführung der Bestimmungen über den Vergütungsbericht einheitliche Bedingungen gelten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Richtlinie oder die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie auch tatsächlich angewendet werden, sollte jeder Verstoß gegen diese

Geänderter Text

(22) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Richtlinie oder die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie auch tatsächlich angewendet werden, sollte jeder Verstoß gegen diese

Vorschriften mit Sanktionen geahndet werden. Die Sanktionen sollten zu diesem Zweck hinreichend abschreckend und verhältnismäßig sein.

Vorschriften mit Sanktionen *wie denjenigen* geahndet werden, *die nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen sind*. Die Sanktionen sollten zu diesem Zweck hinreichend abschreckend und verhältnismäßig sein.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) *In* Absatz 1 wird **folgender Satz angefügt**:

Geänderter Text

(a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie legt außerdem Anforderungen für die von *den* Aktionären **eingeschalteten Finanzintermediäre** fest, **damit gewährleistet ist, dass Aktionäre identifiziert werden können**, schafft **Transparenz bezüglich der Einbeziehungspolitik bestimmter Arten von Anlegern** und **schafft** zusätzliche Rechte für die Aktionäre bei der Unternehmensüberwachung.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Unternehmen fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Sie legt außerdem Anforderungen für die **Identifizierung** von Aktionären, **die Übermittlung von Informationen und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte** fest und **verstärkt die Transparenzvorschriften für institutionelle Investoren**,

Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung. Auch schafft sie zusätzliche Rechte für die Aktionäre bei der Unternehmensüberwachung.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Kapitel Ib gilt für institutionelle Anleger und für Vermögensverwalter, soweit diese entweder direkt oder über einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Namen institutioneller Anleger Anlagen tätigen und soweit sie in Aktien investieren.

Geänderter Text

4. Kapitel Ib gilt für institutionelle Anleger und ***Berater für die Stimmrechtsvertretung. Es gilt überdies*** für Vermögensverwalter, soweit diese entweder direkt oder über einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Namen institutioneller Anleger Anlagen tätigen und soweit sie in Aktien investieren.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „institutioneller Anleger“ bezeichnet ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne des Artikels 2 ***Absatz 1 Buchstabe a*** der Richtlinie ***2002/83/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ***ausübt und nicht gemäß Artikel 3 derselben Richtlinie*** ausgeschlossen ist, oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

f) „institutioneller Anleger“ bezeichnet ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne des Artikels 2 ***Absatz 3 Buchstaben a, b und c*** ***sowie Tätigkeiten der Rückversicherung zur Abdeckung von Lebensversicherungsverpflichtungen*** ***ausübt und nicht gemäß den Artikel 3, 4, 9, 10, 11 oder 12*** der Richtlinie ***2009/138/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeschlossen ist, oder

Rates¹⁰ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;

eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;

⁹ **Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1).**

⁹ **Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).**

¹⁰ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

¹⁰ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Vermögensverwalter“ bezeichnet eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der **Richtlinie 2004/39/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger erbringt, einen AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

g) „Vermögensverwalter“ bezeichnet eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der **Richtlinie 2014/65/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger erbringt, einen AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates¹², der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³; oder eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat;

¹¹ ***Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).***

¹² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

¹³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

und des Rates¹², der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³; oder eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat;

¹¹ ***Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).***

¹² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

¹³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, Leistungsentwicklung, Risiko, Kapitalstruktur und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären, sowie den Dialog mit den Unternehmen zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf **der Hauptversammlung**;

Geänderter Text

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, Leistungsentwicklung, **Festlegung der Ziele**, Risiko, Kapitalstruktur, **Personal** und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären **in einer informellen oder formellen Gruppierung**, sowie den Dialog mit den Unternehmen **und gegebenenfalls anderen Beteiligten** zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf **Hauptversammlungen sowie andere Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Überwachungstätigkeiten**;

Begründung

Bei der Einbeziehung der Aktionäre geht es nicht immer ausschließlich darum, einen Dialog mit dem Unternehmen zu führen. Denkbar sind ferner Gespräche mit den Arbeitnehmern (oder deren Vertretern), mit beteiligten nichtstaatlichen Organisationen über Themen, die mit dem Geschäftsfeld des Unternehmens zusammenhängen, oder mit sonstigen Interessenträgern.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des

Geänderter Text

l) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des

Verwaltungs-, Leitungs- oder
Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

Verwaltungs-, Leitungs- oder
Aufsichtsorgans eines Unternehmens **oder,
wenn und soweit solche Organe nicht
bestehen, eine Einzelperson in einer
vergleichbaren Funktion;**

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten würde eine Begriffsbestimmung mit einem ausschließlichen Schwerpunkt auf formalen Organen nicht alle Einzelpersonen umfassen, die als Mitglieder der Unternehmensleitung angesehen werden sollten. Ein Beispiel dafür ist ein Vorstandsvorsitzender in einem System, in dem es kein formales Leitungsorgan gibt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ja) „Interessenträger“ bezeichnet
Einzelpersonen, Gruppen,
Organisationen oder örtliche
Gemeinschaften, die durch den Betrieb
und die Leistung des Unternehmens
betroffen sind oder in anderer Weise ein
Interesse daran haben;**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Datenschutz

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die Verarbeitung personenbezogener**

Daten im Rahmen dieser Richtlinie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erfolgt.“

Begründung

Mit dieser allgemeinen Bestimmung, die die gesamte Richtlinie über Aktionärsrechte beträfe, soll hervorgehoben werden, dass die Datenschutzbestimmungen uneingeschränkt geachtet werden sollten, soweit sie anwendbar sind.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Kapitel Ia – Artikel 3a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen die Möglichkeit **der Identifizierung ihrer** Aktionäre **anbieten**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die Möglichkeit **haben, ihre** Aktionäre **identifizieren zu lassen**.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Kapitel IA – Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die mitzuteilenden Kontaktdaten bestehen nur in der Postanschrift, der E-Mail-Adresse sowie der Zahl gehaltener Aktien und Stimmrechte.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Aktionäre, die identifiziert wurden, die Möglichkeit haben, nicht mit dem jeweiligen Unternehmen zu kommunizieren. In diesem Fall sind Mechanismen einzurichten, damit

Aktionäre diesen Wunsch dem Unternehmen problemlos bekannt geben können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die ihre Aktionäre identifiziert haben, Aktionären auf deren Verlangen hin ein Verzeichnis der Namen und Kontaktdaten sämtlicher identifizierter Aktionäre bereitstellen, die mehr als 0,5 % der Aktien halten.

Die Mitgliedstaaten können es Unternehmen gestatten, eine Gebühr dafür zu verlangen, dass sie Aktionären ein derartiges Verzeichnis bereitstellen. Die Gebühr und ihre Berechnungsmethode müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Unternehmen stellen sicher, dass auch in dem Fall, dass sämtliche Aktionäre ein Verzeichnis anfordern, die kumulierten Einnahmen aus den erhobenen Gebühren nicht höher sind als 50 % der im Rahmen der Identifizierung der Aktionäre tatsächlich entstandenen Kosten.

Begründung

Von entscheidender Bedeutung für die reibungslose Einbeziehung der Aktionäre ist der Dialog verschiedener Anteilseigner über Unternehmensbelange. Um einen derartigen Dialog zu erleichtern, wäre es sinnvoll, wenn das Unternehmen den Aktionären die verfügbaren Kontaktdaten anderer Anteilseigner bereitstellen würde. Die Grenze von 0,5 % dient dem Schutz der Privatsphäre.

Da den Unternehmen Kosten bei der Identifizierung der Aktionäre entstehen, ist es angebracht, von diesen Verzeichnissen Gebrauch machende Aktionäre für einen Teil der

Identifizierungskosten aufkommen zu lassen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate** nach der Übermittlung auf.

Geänderter Text

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. ***Aktionäre, die ein Verzeichnis erhalten, dürfen dieses nicht offen legen. Sie dürfen es ausschließlich dafür nutzen, Kontakt mit anderen Aktionären in Angelegenheiten aufzunehmen, die das Unternehmen betreffen.*** Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche ***und juristische*** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als ***vier Jahre*** nach der Übermittlung auf.

Begründung

Für Aktionäre, die ein Verzeichnis erhalten, sollten strenge Regeln gelten. Damit der in diesem Artikel festgelegte Mechanismus greift, darf das Verzeichnis nicht weiterverbreitet und nur für die Aufnahme eines Dialogs mit anderen Interessenträgern genutzt werden. Zudem sollten nicht nur natürliche Personen, sondern sämtliche Aktionäre die Identifizierungsinformationen korrigieren können.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung von Namen und Kontaktdaten eines Aktionärs durch einen Finanzintermediär **nicht** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **weder** die Übermittlung von Namen und Kontaktdaten eines Aktionärs durch einen Finanzintermediär **noch die Bereitstellung eines Verzeichnisses der identifizierten Aktionäre durch ein Unternehmen** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

Begründung

Diese Anpassung trägt den vorherigen Änderungen des Artikels Rechnung.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten**

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel -14a delegierte Rechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 2, **2a** und 3 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind.

Prüfverfahren erlassen.

Begründung

Da der Kommission in diesem Fall eine verhältnismäßig umfangreiche Aufgabe übertragen wurde, sind delegierte Rechtsakte besser geeignet als Durchführungsrechtsakte. Durch delegierte Rechtsakte wird überdies sichergestellt, dass das Europäische Parlament beträchtlichen Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Für Fälle, in denen** ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären kommuniziert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien in folgenden Fällen unverzüglich übermittelt:

Geänderter Text

1. **Sofern** ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären kommuniziert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien in folgenden Fällen unverzüglich **über die Website des Unternehmens zur Verfügung stellt und** übermittelt:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel -14a delegierte Rechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen bezüglich der Übermittlung von

erlassen, ***einschließlich*** bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Informationen zu erlassen, ***und zwar*** bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen.

Begründung

Da der Kommission in diesem Fall eine verhältnismäßig umfangreiche Aufgabe übertragen wurde, sind delegierte Rechtsakte besser geeignet als Durchführungsrechtsakte. Durch delegierte Rechtsakte wird überdies sichergestellt, dass das Europäische Parlament beträchtlichen Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ***auf Verlangen der Aktionäre*** die auf Hauptversammlungen von den Aktionären oder in deren Namen abgegebenen Stimmen bestätigen. Wird die Stimme von dem Finanzintermediär abgegeben, ist die ***verlangte*** Bestätigung dem Aktionär zu übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, wird die ***verlangte*** Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestätigung der abgegebenen Stimmen durch die Unternehmen auf ihren Websites nach der Hauptversammlung veröffentlicht wird.

Begründung

Die Kosten und der erforderliche Aufwand, die mit einer entsprechenden Benachrichtigung aller abstimmenden Aktionäre verbunden sind, sind insbesondere bei Hauptversammlungen unverhältnismäßig hoch. Daher sollte eine Bestätigung nur übermittelt werden, wenn sie von den Aktionären verlangt wird. Unternehmen sollten auch die Möglichkeit haben, die Bestätigung der abgegebenen Stimmen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen **bezüglich der** Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte **zu erlassen, einschließlich** bezüglich Art und Inhalt der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **delegierte Rechtsakte** zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen **zur** Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte bezüglich Art und Inhalt der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen **zu** erlassen.

Begründung

Da der Kommission in diesem Fall eine verhältnismäßig umfangreiche Aufgabe übertragen wurde, sind delegierte Rechtsakte besser geeignet als Durchführungsrechtsakte. Durch delegierte Rechtsakte wird überdies sichergestellt, dass das Europäische Parlament beträchtlichen Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen**. Die Finanzintermediäre **legen** ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für **jede der** in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** die Finanzintermediäre ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für **sämtliche** in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen **legen**.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass sämtliche Entgelte offenzulegen sind.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. **Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind ordnungsgemäß zu rechtfertigen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. **Werden den unterschiedlichen Nutzern der Dienstleistungen verschieden hohe Entgelte in Rechnung gestellt, sollte dies etwaige Unterschiede bei den tatsächlich angefallenen Kosten für die Erbringung der Dienstleistung widerspiegeln. Bei den Entgelten wird nicht nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit unterschieden**.

Begründung

Durch den Verweis auf die tatsächlich angefallenen Kosten lässt sich klarstellen, was in betrieblicher Hinsicht mit „diskriminierungsfrei“ und „verhältnismäßig“ gemeint ist. Um die

Integrität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, muss außerdem eigens darauf hingewiesen werden, dass bei den Entgelten unter keinen Umständen nach der Staatsangehörigkeit unterschieden werden darf.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) den Dialog mit anderen Interessenträgern von Unternehmen, in die investiert werden soll, führen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter **oder** mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter, mit diesen verbundene Unternehmen **oder ein hinzugezogener Berater für die Stimmrechtsvertretung** bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offen legen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des **Unternehmens** verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offen legen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des **institutionellen Anlegers und des Vermögensverwalters kostenfrei und deutlich sichtbar** verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden. **In Ausnahmefällen, wenn die Informationen über die Stimmabgabe sehr umfangreich sind, kann der einschlägigen Offenlegungspflicht nachgekommen werden, indem eine zutreffende Zusammenfassung dieser Informationen offen gelegt wird.**

Begründung

Die Information muss kostenfrei zugänglich sein. Zudem sollte es Anlegern und Vermögensverwaltern, die an hunderten oder tausenden Unternehmen beteiligt sind, ermöglicht werden, die Informationen über die Stimmabgabe ausnahmsweise zusammenzufassen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass einem institutionellen Anleger oder einem Vermögensverwalter in Ausnahmefällen gestattet werden kann, von der Offenlegung eines bestimmten Teils der nach diesem Artikel offen zu legenden Informationen abzusehen, wenn sich dieser Teil auf laufende Entwicklungen oder Angelegenheiten bezieht, über die Verhandlungen geführt werden, und seine Offenlegung der Wettbewerbsposition des institutionellen Anlegers, des Vermögensverwalters oder eines Unternehmens, in das investiert werden soll, schwer schaden würde, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.

entfällt

Begründung

Um dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften hinreichend effizient sind und gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, sollten alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet werden, eine Einbeziehungspolitik auszuarbeiten und bei ihrer Umsetzung Transparenz walten zu lassen. Dies ist ein absolutes Grundbedürfnis, das von allen Akteuren, die ihren Betrieb bereits solide und gut organisiert führen, mit Leichtigkeit befriedigt werden kann.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offen legen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des **Unternehmens** mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offen legen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des **institutionellen Anlegers** mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit **kostenfrei** verfügbar sein.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3g – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird und

Geänderter Text

(e) **gegebenenfalls** was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz

ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

berechnet wird und ob es ein Verfahren gibt, das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3g – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Ausnahmefällen, wenn ein institutioneller Anleger eine sehr große Zahl von Vermögensverwaltern einsetzt, kann der Offenlegungspflicht nach diesem Artikel nachgekommen werden, indem eine zutreffende Zusammenfassung der erforderlichen Informationen offen gelegt wird.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3g – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass einem institutionellen Anleger in Ausnahmefällen gestattet werden kann, von der Offenlegung eines bestimmten Teils der nach diesem Artikel offen zu legenden Informationen abzusehen, wenn sich dieser Teil auf laufende Entwicklungen oder Angelegenheiten bezieht, über die Verhandlungen geführt werden, und seine Offenlegung der Wettbewerbsposition des institutionellen Anlegers oder eines Vermögensverwalters

schwer schaden würde, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3g – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind eines oder mehrere der unter den Buchstaben a bis f genannten Elemente nicht in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten, begründet der institutionelle Anleger unmissverständlich und ausführlich, warum dies der Fall ist.

entfällt

Begründung

Alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter sollten diese Aspekte ihrer Anlagestrategie veröffentlichen. Indem es ins Ermessen der einzelnen Unternehmen gestellt wird, dieser Anforderung zu genügen oder zu erklären, warum sie sich gegen die Veröffentlichung bestimmter Aspekte ihrer Anlagestrategie entschieden haben, wird die Wirksamkeit dieses Artikels beeinträchtigt und eine Verzerrung des fairen Wettbewerbs zwischen den unterschiedlichen Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern bewirkt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter **institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, halbjährlich darüber informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter gemäß **den Absätzen 2 und 2a offen legen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2** in Einklang stehen.

Umsetzung mit *dieser* Vereinbarung in Einklang stehen *und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.*

Begründung

Mit den Änderungen an diesem Artikel soll für mehr Transparenz gesorgt werden. Die Öffentlichkeit sollte nachvollziehen können, wie Vermögensverwalter Anlegermandaten nachkommen. Unter Umständen vertrauliche Informationen, die die Öffentlichkeit für die Beurteilung der langfristigen Perspektive oder einzelner Aspekte der Einbeziehung der Aktionäre nicht benötigt, sollten nur dem Anleger übermittelt werden. Sinnvoll ist dies insbesondere bei einem Ungleichgewicht zwischen großen Vermögensverwaltern und kleinen institutionellen Anlegern.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter *institutionelle Anleger halbjährlich über Folgendes informieren:*

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter *jährlich folgende Informationen veröffentlichen:*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde und eine Erläuterung wesentlicher Änderungen im Portfolio im vorangegangenen Zeitraum;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Portfolioumsatzkosten;

entfällt

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und deren Umsetzung;

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung insgesamt zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionellen Anlegern, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, jährlich alle folgenden Informationen offen legen:

(a) wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde und eine Erläuterung wesentlicher Änderungen im Portfolio im vorangegangenen Zeitraum;

(b) die Portfolioumsatzkosten;

(c) ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und deren Umsetzung.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die gemäß Absatz 2 offen gelegten Informationen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und werden, sofern der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, auf Ersuchen auch anderen Anlegern zur Verfügung gestellt.

3. Die gemäß Absatz 2 offen gelegten Informationen ***müssen zumindest auf der Website des Unternehmens kostenfrei verfügbar sein. Die gemäß Absatz 2a offen gelegten Informationen*** werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und werden, sofern der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, auf Ersuchen auch anderen Anlegern zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn ein Vermögensverwalter durch andere Rechtsakte des Unionsrechts verpflichtet ist, Informationen, die die Anlagetätigkeit betreffen, offen zu legen, sollte dieser Artikel nicht für Informationen gelten, die bereits unter solche Rechtsakte fallen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3h – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass einem Vermögensverwalter in Ausnahmefällen gestattet werden kann, von der Offenlegung eines bestimmten Teils der nach diesem Artikel offen zu legenden Informationen abzusehen, wenn sich dieser Teil auf laufende Entwicklungen oder Angelegenheiten bezieht, über die Verhandlungen geführt werden, und seine Offenlegung der Wettbewerbsposition des Vermögensverwalters oder eines institutionellen Anlegers schwer schaden würde, sofern dies von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind **und** auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, **dass sie** auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen, **dass sie ausschließlich im besten Interesse des Kunden erfolgen und dass sie rechtzeitig vor der Abstimmung zur Verfügung gestellt werden.**

Begründung

Bei Beratern für die Stimmrechtsvertretung besteht das grundlegende Problem, dass manche von ihnen mitunter dazu neigen, gleichzeitig für verschiedene Interessenträger zu arbeiten. Dies ist nicht vertretbar. Daher ist hervorzuheben, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung bei der Vorbereitung von Stimmempfehlungen für institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter ausschließlich im Interesse ihrer Kunden tätig sein müssen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) ob sie beabsichtigen, sich an einen Verhaltenskodex oder eine ähnliche Vereinbarung zu halten, und, falls ja, um welchen Kodex bzw. welche Vereinbarung es sich handelt und wo Informationen darüber auffindbar sind;

Begründung

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, ob ein Verhaltenskodex angewandt wird.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die bestehenden organisatorischen Vorkehrungen, um potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte zu ermitteln und zu vermeiden;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) ob sie ***einen Dialog*** mit den Unternehmen ***unterhalten***, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art ***dieser Dialog*** ist;

(d) ob sie mit den Unternehmen, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, ***kommunizieren*** und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art ***diese Kommunikation*** ist;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens **drei** Jahre ab Veröffentlichung verfügbar.

Geänderter Text

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens **fünf** Jahre ab Veröffentlichung **kostenfrei** verfügbar.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und ihre Kunden **und die betroffenen Unternehmen** unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und ihre Kunden unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Absatz 1. Die Vorbereitung der Stimmempfehlungen durch Berater für die Stimmrechtsvertretung sollte ausschließlich im Interesse ihrer Kunden erfolgen. Berater für die Stimmrechtsvertretung stehen häufig im Dialog mit den Unternehmen, doch sie sollten ihnen gegenüber keine besonderen Verpflichtungen haben.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik wird **den Aktionären** mindestens alle drei Jahre **zur Genehmigung** vorgelegt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung **in der Hauptversammlung** abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik wird **zur Genehmigung durch die Aktionäre im Falle einer vorgeschlagenen Änderung der Politik und, solange keine Änderung vorgeschlagen wird**, mindestens alle drei Jahre vorgelegt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn es vorher keine Vergütungspolitik gab und die Aktionäre den ihnen vorgelegten Entwurf der Vergütungspolitik ablehnen, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung – solange der Entwurf überarbeitet wird, im Höchstfall aber für die Dauer eines Jahres – nach den bestehenden Verfahren eine Vergütung zahlen. Wenn es eine geltende Vergütungspolitik gibt und die Aktionäre den ihnen gemäß Unterabsatz 1 vorgelegten Entwurf der

Vergütungspolitik ablehnen, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung während der Überarbeitung des Entwurfs, jedoch nicht länger als ein Jahr, bevor der Entwurf angenommen wird, im Einklang mit der geltenden Politik eine Vergütung zahlen.

Begründung

Der Klarheit halber muss geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn der Entwurf der Vergütungspolitik von den Aktionären abgelehnt wird.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen beschließen, **dem** einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten **Politik** entspricht, **sofern das Vergütungspaket des jeweiligen Mitglieds der Unternehmensleitung zuvor von den Aktionären auf der Grundlage von Informationen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Punkte genehmigt wurde**. Die Vergütung kann **vorbehaltlich** der Genehmigung durch die Aktionäre vorläufig **ausgezahlt** werden.

Geänderter Text

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen **in Ausnahmefällen** beschließen, **einem** einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten **Vergütungspolitik** entspricht. Die Vergütung kann **bis zur** Genehmigung durch die Aktionäre **in der nächsten Hauptversammlung** vorläufig **gezahlt** werden. **Bei der Anwendung einer genehmigten Politik kann jedoch nur einmal von der Möglichkeit, eine Ausnahme zu machen, Gebrauch gemacht werden.**

Begründung

Damit ein System mit einer Vergütungspolitik rational und sinnvoll ist, kann weder allzu häufig noch allzu stark von dieser Politik abgewichen werden. Deshalb sollten Ausnahmen von dieser Politik nur geduldet werden, wenn sie Vergütungshöchstbeträge betreffen und eine außerordentliche Situation gegeben ist, wenn sich z. B. das Unternehmen in einer Führungskrise befindet. Wenn ein Unternehmen seine Politik einmal missachtet und dies ein weiteres Mal zu tun beabsichtigt, ist es angebracht, dass es den Aktionären einen Vorschlag

für eine Überarbeitung seiner Politik vorlegt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen **und** die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie **legt** klare **Kriterien** für die Gewährung **der festen und variablen Bestandteile der Vergütung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, fest.**

Geänderter Text

Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen, **die Unternehmensstrategie und** die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie **enthält** klare **und umfassende Regelungen** für die Gewährung **jeder Art fester und variabler Vergütungsbestandteile.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In der Politik sind die **Höchstbeträge** der Gesamtvergütung **angegeben**, die **gewährt** werden **kann**, und das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen. In der Politik wird **anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, sowie der Erklärung, warum dieses Verhältnis als angemessen betrachtet wird**, erläutert, wie die Vergütungs- und

Geänderter Text

In der Politik sind **mindestens** die **Höchstwerte** der Gesamtvergütung, die **verwendet** werden **können**, und das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen **angegeben**. In der Politik wird erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik **eingeflossen sind**. **Die Mitgliedstaaten stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass im Rahmen dieser Politik erklärt wird, in welchem Verhältnis die durchschnittliche jährliche Änderung des Prozentsatzes bei der**

Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik *oder* der Vergütung der Unternehmensleitung *eingeflossen sind*. In *Ausnahmefällen kann die Angabe eines Verhältnisses entfallen*. In *diesem Fall enthält die Politik eine Erläuterung dazu, warum kein Verhältnis angegeben ist, und welche Maßnahmen stattdessen getroffen wurden*.

Vergütung der Unternehmensleitung *und die durchschnittliche jährliche Änderung des Prozentsatzes bei der Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht der Unternehmensleitung angehören, voraussichtlich stehen werden und warum man dieses Verhältnis für angemessen hält*. Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im Rahmen dieser Politik erklärt wird, in welchem Verhältnis die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und die durchschnittliche Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht der Unternehmensleitung angehören, steht und warum man dieses Verhältnis für angemessen hält. Bei der Berechnung dieser Verhältnisse wird die Vergütung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten können auch einen Höchstwert für das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten festlegen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In der Vergütungspolitik werden die Verfahren, nach denen das Unternehmen über die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung entscheidet, und gegebenenfalls Rolle und Funktionsweise des Vergütungsausschusses präzisiert.

Begründung

Aktionären fällt es häufig schwer, die Verfahren nachzuvollziehen und zu verstehen, nach denen über Vergütungen entschieden wird. Diesbezüglich wären mehr Klarheit und Transparenz angebracht.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9a – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

In der Politik wird der Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. **Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.**

Geänderter Text

In der Politik wird der **konkrete** Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Abstimmungen und Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Verhältnis zwischen der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung in den letzten drei Geschäftsjahren sowie ihr Verhältnis zur **Wertentwicklung** des Unternehmens und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören;

Geänderter Text

(b) das Verhältnis zwischen der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung in den letzten drei Geschäftsjahren sowie ihr Verhältnis zur **Wert- und allgemeinen Leistungsentwicklung** des Unternehmens und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung

gehören, **wobei die Vergütung der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berücksichtigt wird;**

Begründung

In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Wertentwicklung von Bedeutung, sondern auch die Entwicklung anderer Leistungsaspekte. Außerdem machen in einigen Unternehmen Teilzeitbeschäftigte einen erheblichen Anteil der Beschäftigten aus. Damit diese Angaben korrekt sind, sollten daher die Löhne dieser Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben;

Geänderter Text

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben **oder die noch fällig ist;**

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Anzahl der gewährten **oder angebotenen** Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

Geänderter Text

(d) die Anzahl der gewährten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

Geänderter Text

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich **gegebenenfalls** Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) in Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten anwenden, Informationen über das aktuelle Verhältnis und darüber, wie sich das Verhältnis in den letzten drei Geschäftsjahren entwickelt hat.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** der Mitglieder der Unternehmensleitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG **gewahrt bleibt**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Angaben zur Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung nur offen gelegt werden, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern und hinsichtlich der Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen. Vertrauliche personenbezogene Daten über Gesundheit und sonstige Kategorien gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG werden nicht offen gelegt. Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um den Zugang der Öffentlichkeit zu personenbezogenen Daten einzuschränken, sofern seit der ursprünglichen Offenlegung dieser Daten einige Jahre vergangen sind und sie nicht mehr von grundlegender Bedeutung für die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten sind.**

Begründung

Hiermit soll präzisiert werden, wie sich die Richtlinie 95/46/EG konkret auswirken würde. Bei der Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu personenbezogenen Daten sollte es nicht um die Löschung dieser Daten gehen, sondern beispielsweise um die Entfernung direkter Verknüpfungen mit den Daten auf der Unternehmenswebsite.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 9b – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. Stimmen die

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Aktionäre das Recht haben müssen, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. **Stimmen die**

Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, legt das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht dar, ob und gegebenenfalls wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, gibt es unmittelbar nach der Abstimmung eine offene Aussprache, in der die Aktionäre die Gründe für ihre Ablehnung erläutern können. Das Unternehmen legt im nächsten Vergütungsbericht dar, wie der Abstimmung und den Erklärungen der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Begründung

Ein Unternehmen sollte es stets ernst nehmen, wenn die Aktionäre gegen etwas stimmen. Passivität darf hier nicht geduldet werden. Das Unternehmen sollte aktiv darauf hinwirken, herauszufinden, wo nach Ansicht der Aktionäre die Fehler liegen, und die nötigen Korrekturen durchführen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die einzelstaatlichen Lohnbildungssysteme für Beschäftigte und gegebenenfalls die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungsräten sollten von den Vergütungsregelungen gemäß diesem Artikel und Artikel 9a unberührt bleiben.

Begründung

Es muss verdeutlicht werden, dass ein Unterschied zwischen den Verfahren zur Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder der Unternehmensleitung und Lohnbildungssystemen für Beschäftigte besteht. Diese Richtlinie sollte die genannten Systeme nicht beeinträchtigen. Zudem sollte sich die Richtlinie nicht auf die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungsräten auswirken.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9c – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht der Aktionäre und Minderheitsaktionäre fair und vernünftig ist.** Die Bekanntmachung muss Informationen zur Art des Verhältnisses mit den nahe stehenden Unternehmen und Personen, die Namen der nahe stehenden Unternehmen und Personen, den Betrag der Transaktion und alle weiteren für die Bewertung der Transaktion erforderlichen Informationen enthalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen. Die Bekanntmachung muss Informationen zur Art des Verhältnisses mit den nahe stehenden Unternehmen und Personen, die Namen der nahe stehenden Unternehmen und Personen, den Betrag der Transaktion und alle weiteren für die Bewertung der Transaktion erforderlichen Informationen enthalten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen** vorsehen, dass Unternehmen ihre Aktionäre **ersuchen können, sie bei Bekanntmachung genau festgelegter** Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** vorsehen, dass Unternehmen ihre Aktionäre **um eine Befreiung von der Verpflichtung zur Offenlegung gemäß Absatz 1 bei genau festgelegten** Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe

bestimmten nahe stehenden Person *von der Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 zur Vorlage eines Berichts eines unabhängigen Dritten zu befreien*, die in einem Zeitraum getätigt werden, der 12 Monate ab Bewilligung der Befreiung nicht überschreitet. Ist ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der Abstimmung über die Vorabbefreiung ausgeschlossen.

stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person, die in einem Zeitraum getätigt werden, der 12 Monate ab Bewilligung der Befreiung nicht überschreitet, *ersuchen können*. Ist ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der Abstimmung über die Vorabbefreiung ausgeschlossen. *Bei Ablauf des Zeitraums, für den die Befreiung gewährt wurde, gibt das Unternehmen mit dem Informationsinhalt wie in Unterabsatz 1 alle Transaktionen öffentlich bekannt, die während der Befreiung getätigt wurden.*

Begründung

Die Möglichkeit, die Abwicklung üblicher Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu vereinfachen, sollte Unternehmen in allen Mitgliedstaaten eröffnet werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9c – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Das Unternehmen tätigt die Transaktion erst dann, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Das

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die *nicht zu Standardbedingungen im normalen Geschäftsverlauf getätigt werden und* mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Das

Unternehmen darf die Transaktion jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre tätigen.

Unternehmen tätigt die Transaktion erst dann, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Das Unternehmen darf die Transaktion jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre tätigen.

Begründung

Diese allgemeine Bestimmung ist zwar theoretisch sinnvoll, doch ihre praktische Umsetzung wäre überaus umständlich. Die mit ihr einhergehende Unsicherheit stünde in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den ihre Aufnahme mit sich brächte.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen vorsehen**, dass Unternehmen die Genehmigung der Aktionäre für Transaktionen gemäß Unterabsatz 1 bei genau festgelegten Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person vorab für einen Zeitraum einholen können, der 12 Monate ab Genehmigung nicht überschreitet. Ist ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der Abstimmung über die Vorabgenehmigung ausgeschlossen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass Unternehmen die Genehmigung der Aktionäre für Transaktionen gemäß Unterabsatz 1 bei genau festgelegten Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person vorab für einen Zeitraum einholen können, der 12 Monate ab Genehmigung nicht überschreitet. Ist ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ist er von der Abstimmung über die Vorabgenehmigung ausgeschlossen.

Begründung

Auch in diesem Fall sollte die Möglichkeit, die Abwicklung üblicher Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu vereinfachen, Unternehmen in allen Mitgliedstaaten eröffnet werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2007/36/EG
Kapitel IIA – Titel

Vorschlag der Kommission

KAPITEL IIA
DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE
UND SANKTIONEN

Geänderter Text

KAPITEL IIA
DELEGIERTE RECHTSAKTE,
DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE
UND SANKTIONEN

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel -14a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -14 a

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- 2. Die Übertragung der Befugnis gemäß Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5 und Artikel 3c Absatz 3 wird auf unbestimmte Zeit ab dem ...* auf die Kommission übertragen.***
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5 und Artikel 3c Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf***

*angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam.
Die Gültigkeit von delegierten
Rechtsakten, die bereits in Kraft sind,
wird von dem Beschluss über den
Widerruf nicht berührt.*

*4. Sobald die Kommission einen
delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt
sie ihn gleichzeitig dem Europäischen
Parlament und dem Rat.*

*5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß
Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5
und Artikel 3c Absatz 3 erlassen wurde,
tritt nur in Kraft, wenn weder das
Europäische Parlament noch der Rat
innerhalb einer Frist von drei Monaten
nach Übermittlung dieses Rechtsakts an
das Europäische Parlament und den Rat
Einwände erhoben haben oder wenn vor
Ablauf dieser Frist das Europäische
Parlament und der Rat beide der
Kommission mitgeteilt haben, dass sie
keine Einwände erheben werden. Auf
Veranlassung des Europäischen
Parlaments oder des Rates kann diese
Frist um drei Monate verlängert werden.*

** ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens
dieser Richtlinie einfügen.*

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz -1 (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

**Zusätzliche Offenlegungspflichten für
Großunternehmen**

Großunternehmen veröffentlichen im Anhang zum Abschluss zusätzlich zu den nach den Artikeln 16, 17 und 18 und den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Informationen folgende, nach Mitgliedstaaten und Drittländern, in denen sie über ein Tochterunternehmen verfügen, aufgeschlüsselte Informationen:

- a) Firma, Art der Tätigkeiten und Belegenheitsort,**
- b) Umsatz,**
- c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,**
- d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,**
- e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,**
- f) erhaltene staatliche Beihilfen.**

2. Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres nicht mehr als 500 Mitarbeiter auf konsolidierter Basis beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von höchstens 86 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von höchstens 100 Mio. EUR auf konsolidierter Basis aufweisen, sind von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels befreit.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und deren Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt und deren Angaben in den von diesem Mutterunternehmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels offen gelegten Angaben enthalten sind.

4. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden gemäß der Richtlinie 2006/43/EG* geprüft.

5. Die Kommission führt eine allgemeine

Bewertung der potenziellen nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen durch, einschließlich der Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2016 vor.

Zeigt der Bericht der Kommission erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, zieht die Kommission die Vorlage eines geeigneten Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Offenlegungspflicht gemäß Absatz 1 in Erwägung und kann beschließen, die Einführung dieser Pflicht aufzuschieben. Die Kommission überprüft jährlich, ob es notwendig ist, den Aufschub zu verlängern.

** Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).“*

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Richtlinie 2004/109/EG

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Richtlinie 2004/109/EG wird wie folgt

geändert:

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

*Zusätzliche Offenlegungspflichten für
Emittenten*

*1. Die Mitgliedstaaten verlangen von
jedem Emittenten, jährlich –
aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und
Drittländern, in denen er über ein
Tochterunternehmen verfügt – folgende
Informationen auf konsolidierter Basis
für das Geschäftsjahr zu veröffentlichen:*

- a) Firma, Art der Tätigkeiten und
Belegenheitsort,*
- b) Umsatz,*
- c) Anzahl der Lohn- und
Gehaltsempfänger in
Vollzeitäquivalenten,*
- d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,*
- e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,*
- f) erhaltene staatliche Beihilfen,*

*2. Die in Absatz 1 dieses Artikels
genannte Verpflichtung gilt nicht für
Emittenten, die dem Recht eines
Mitgliedstaats unterliegen und deren
Mutterunternehmen dem Recht eines
Mitgliedstaats unterliegt und deren
Angaben in den von diesem
Mutterunternehmen gemäß Absatz 1
dieses Artikels veröffentlichten Angaben
enthalten sind.*

*3. Die Angaben nach Absatz 1 werden im
Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG
geprüft und – soweit möglich – als
Anhang zum Jahresabschluss oder
gegebenenfalls zum konsolidierten
Abschluss des betreffenden Emittenten
veröffentlicht.*

*4. Die Kommission führt eine allgemeine
Bewertung der potenziellen nachteiligen
wirtschaftlichen Folgen der
Veröffentlichung der in Absatz 1*

genannten Informationen durch, einschließlich der Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2016 vor.

Zeigt der Bericht der Kommission erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, zieht die Kommission die Vorlage eines geeigneten Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Offenlegungspflicht gemäß Absatz 1 in Erwägung und kann beschließen, die Einführung dieser Pflicht aufzuschieben. Die Kommission überprüft jährlich, ob es notwendig ist, den Aufschub zu verlängern.“

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.4.2014	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 16.4.2014	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Olle Ludvigsson 22.7.2014	
Prüfung im Ausschuss	8.12.2014	26.1.2015
Datum der Annahme	24.2.2015	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38	–: 16
	0: 5	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Hugues Bayet, Pervenche Berès, Udo Bullmann, Esther de Lange, Fabio De Masi, Anneliese Dodds, Markus Ferber, Jonás Fernández, Elisa Ferreira, Sven Giegold, Neena Gill, Sylvie Goulard, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Cătălin Sorin Ivan, Petr Ježek, Othmar Karas, Georgios Kyrtos, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Fulvio Martusciello, Costas Mavrides, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Patrick O’Flynn, Stanisław Ożóg, Dimitrios Papadimoulis, Dariusz Rosati, Alfred Sant, Molly Scott Cato, Peter Simon, Renato Soru, Theodor Dumitru Stolojan, Paul Tang, Sampo Terho, Ramon Tremosa i Balcells, Ernest Urtsun, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Cora van Nieuwenhuizen, Miguel Viegas, Steven Woolfe, Pablo Zalba Bidegain, Marco Zanni, Sotirios Zarianopoulos	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Barbara Kappel, Thomas Mann, Siegfried Mureşan, Eva Paunova	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Gesine Meissner	